

# Möglichkeiten und Grenzen von Angebotsänderungen

Dr. iur. Pandora Kunz-Notter  
Rechtsanwältin und Partnerin

# Übersicht

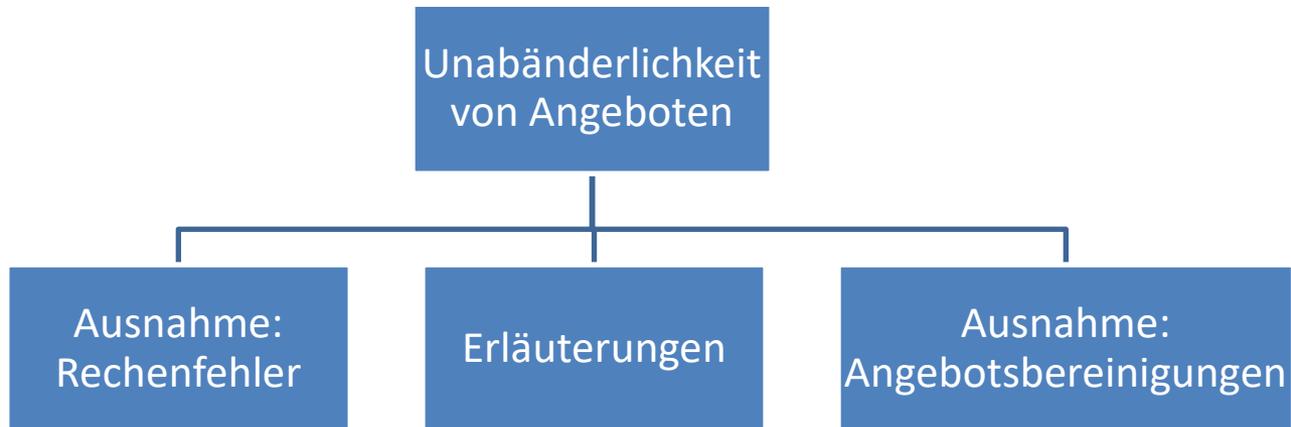
1. Verfahrensgrundsätze
2. Unabänderlichkeit von Angeboten
3. Rechenfehler
4. Erläuterungen
5. Angebotsbereinigungen
6. Ausschluss oder Bereinigung?
7. Abbruch
8. Fazit

# 1. Verfahrensgrundsätze

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beachtet die Auftraggeberin folgende Verfahrensgrundsätze (Art. 11 BÖB/IVöB):

- Sie führt das Verfahren **transparent, objektiv** und **unparteiisch** durch.
- Sie trifft Massnahmen gegen **Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption**.
- Sie achtet auf die **Gleichbehandlung der Anbieterinnen**.
- Sie verzichtet auf **Abgebotsrunden**.
- Sie wahrt den **vertraulichen Charakter** der Angaben der Anbieter.

## 2. Unabänderlichkeit von Angeboten



# 3. Rechenfehler

**Rechenfehler** (Art. 38 Abs. 1 BÖB):

- Offensichtliche **Rechenfehler werden von Amtes** wegen berichtigt.
- Korrigiert werden nur **offensichtliche** Irrtümer und Fehler.

# 4. Erläuterungen

**Erläuterungen** (Art. 38 Abs. 2 BÖB):

- Die Auftraggeberin kann von den Anbieterinnen verlangen, dass sie ihre Angebote **erläutern**.
- Sie hält die Anfrage sowie die Antworten schriftlich fest.
- Korrektur von unbeabsichtigten Fehlern.
- Grundsätzlich **keine Angebotsänderung**.
- Allenfalls **im Rahmen von Anbieterpräsentationen**.

# 5. Angebotsbereinigung

## Angebotsbereinigung (Art. 39 BÖB):

- Die Auftraggeberin kann mit der Anbieterin die Angebote hinsichtlich der **Leistungen sowie der Modalitäten ihrer Erbringung** bereinigen, um das vorteilhafteste Angebot zu ermitteln.
- **Voraussetzungen:** Eine Bereinigung findet nur statt, wenn
  - Erst dadurch der Auftrag oder die Angebote geklärt oder die Angebote nach Massgabe der Zuschlagskriterien **objektiv vergleichbar** gemacht werden können;
  - Leistungsänderungen objektiv und sachlich geboten sind, wobei der Leistungsgegenstand, die Kriterien und Spezifikationen nicht in einer Weise angepasst werden dürfen, dass sich die **charakteristische Leistung** oder der **potentielle Anbieterkreis** verändert.

# 5. Angebotsbereinigung: Bereinigungsrunde

## Durchführung der Bereinigungsrunde mit wem?

- Bereinigungsrunde mit denjenigen Anbieterinnen, die vernünftigerweise für den Zuschlag in Frage kommen.
- Bei einer Anpassung des Leistungsinhaltes durch die Auftraggeberin sind grundsätzlich alle Anbieterinnen in der Bereinigungsrunde einzubeziehen, welche die Mindestanforderungen der Ausschreibung erfüllen.

**Form?** Schriftlich oder mündlich.

## Protokollierungspflicht:

- Die Auftraggeberin hält die Resultate in einem Protokoll fest.
- Das Protokoll enthält mindestens die Angaben: Ort, Datum, Namen der Teilnehmenden, bereinigte Angebotsbestandteile, Resultate der Bereinigung (Art. 10 Abs. 2 VöB).
- Achtung: Vertraulichkeit

# 5. Angebotsbereinigung: Unzulässig

- **Unzulässig** ist eine Angebotsbereinigung insbesondere dann, wenn dadurch die Konformität **einzelner Angebote nachträglich hergestellt** werden soll.
- **Unzulässig** sind reine **Preisanpassungen** (Verbot Abgebotsrunden).  
Preisanpassungen sind nur möglich und zulässig, wenn Leistungen angepasst wurden.
- Die Auftraggeberin hat darauf zu achten, dass die Anbieterinnen nicht von sich aus und ohne Aufforderung **verdeckte Preis- und Leistungsänderungen** vornehmen.

# 6. Ausschluss oder Bereinigung?

Eine Auftraggeberin **kann** eine Anbieterin aus einem Vergabeverfahren ausschliessen, wenn einer der folgenden Sachverhalte zutrifft (Art. 44 Abs. 1 BÖB):

- Der rechtskonforme Ablauf des Vergabeverfahrens wird durch ihr **Verhalten beeinträchtigt**.
- Die Angebote oder Anträge auf Teilnahme weisen **wesentliche Formfehler** auf.
- Oder sie **weichen wesentlich von den verbindlichen Anforderungen** einer Ausschreibung ab.

Ein Ausschluss vom Verfahren muss grundsätzlich

- Dem **Verhältnismässigkeitsprinzip**
- und dem **Verbot des überspitzten Formalismus** stand halten.

# 6. Ausschluss oder Bereinigung?

Vorgaben des BVGer bei mangelhaften Angeboten:

- **Leichte Fehler:** Allenfalls Bereinigung des Angebotes.
- **Mittelschwere Fehler:** Ermessensspielraum der Auftraggeberin, ob sie eine Bereinigung durchführen will oder die Anbieterin ausschliesst.
- **Schwere Fehler:** Ausschluss der Anbieterin. Die Auftraggeberin verfügt über keinen Ermessensspielraum.

# 7. Abbruch

Die Auftraggeberin kann das Vergabeverfahren **abbrechen**, insbesondere wenn (Art. 43 BÖB):

- Kein Angebot die technischen Spezifikationen oder die weiteren Anforderungen erfüllt;
- Eine wesentliche Änderung der nachgefragten Leistungen erforderlich wird.

-> Wiederholung oder Neuauflage

# 8. Fazit

Angebotsbereinigungen sind immer nur unter Berücksichtigung der allgemeinen Verfahrensgrundsätze zulässig:

- Transparenz;
- Gleichbehandlung der Anbieterinnen;
- Verbot von Abgebotsrunden;
- Vertraulichkeit.

# Fragen?

Dr. iur. Pandora Kunz-Notter  
Lemann, Walz & Partner  
Speichergasse 5  
3001 Bern

[pandora.kunz@lw-p.ch](mailto:pandora.kunz@lw-p.ch)